

Wahlbekanntmachung für die Wahl

- **zum Europäischen Parlament,**
- **zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße,**
- **zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben,**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Groß Breesen und**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Kaltenborn**

am Sonntag, 26. Mai 2019

1.

Am 26. Mai 2019 findet die oben genannte Wahl statt.
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.

Das Wahlgebiet der Stadt Guben ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

Für die Stadt Guben wurden vier Briefwahlvorstände berufen. Diese treten zur Ermittlung des jeweiligen Briefwahlergebnisses zur Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben sowie der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Groß Breesen und Kaltenborn am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl ausgehändigt, zu der er wahlberechtigt ist.

Der Stimmzettel für die Europawahl enthält die mit Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 15. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl der

Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte für die Ortsteile Groß Breesen und Kaltenborn enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge.

Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Im Wahllokal hängt jeweils ein Muster des Stimmzettels aus.

4.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **eine Stimme** vergeben.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag seine Stimme gelten soll.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

4.2 Für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben und der Ortsbeiräte gilt:

- Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße enthält die im Wahlkreis 1 zugelassenen Wahlvorschläge.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie für die Ortsbeiräte enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei Stimmen** vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten seiner Wahl ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Für die **Wahl der Abgeordneten des 9. Europäischen Parlaments** gilt:

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/
Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Für die **Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben** sowie für die **Ortsbeiräte in den Ortsteilen Groß Breesen und Kaltenborn** gilt:

Im Falle verbundener Kreis-, Vertretungs- und Ortsbeiratswahlen und unter Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl, sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

7.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde der Stadt Guben (jeweils) einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen. Dies kann während der allgemeinen Sprechzeiten des Bürgerservices persönlich oder schriftlich unter Verwendung des Vordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder online geschehen. Daraufhin werden die zur Briefwahl erforderlichen Unterlagen der jeweiligen Wahl (der Wahlschein, ein amtlich hergestellter Stimmzettel, ein amtlich hergestellter Stimmzettelumschlag sowie ein amtlich hergestellter Wahlbriefumschlag) entweder an den Antragsteller versendet oder im Bürgerservice der Stadt Guben zur Abholung vor Ort bereitgehalten.

Der Briefwähler hat seinen Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln (jeweils im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

8.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein

vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den (jeweiligen) Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Für die Wahl der Abgeordneten des 9. Europäischen Parlaments gilt das auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Guben, 17. Mai 2019

Uwe Schulz
Wahlleiter